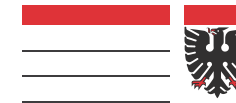


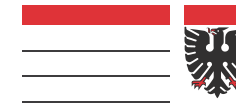
## Erläuterungsbericht vom 25. November 2019

### Teilrevision Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Entwurf vom 25. November 2019 gemäss Botschaft an den Einwohnerrat	Erläuterung
<b>Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds</b>	
<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 5a (neu)</b> Abfall- und Entsorgungskonzept bei grösseren Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit mehr als 500 teilnehmenden Personen müssen Mehrwegbecher und Depotflaschen verwendet werden.</p>	<p>Im Sinne der überwiesenen Motion "Mehrwegbecherpflicht an öffentlichen Anlässen" wird eine grundsätzliche Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen auf öffentlichem Grund eingeführt. Davon erfasst werden auch Gastronomen und Gastronominnen, die bei grösseren Anlässen auf öffentlichem Grund über die bestehenden Bewilligungen hinaus (z.B. "über die Gasse") Getränke verkaufen. Ausnahmen sind nur nach Abs. 3 möglich.</p> <p>Die Wahl der Anbieter von Mehrwegbechern und Jetons (als Pfand für die Flaschen) wird den Veranstalterinnen und Veranstaltern überlassen.</p>



Entwurf vom 25. November 2019 gemäss Botschaft an den Einwohnerrat	Erläuterung
	<p>Wünschenswert ist nach Möglichkeit die Wahl lokaler Anbieter. Die gesetzliche Pflicht zur Verwendung der Mehrwegbecher und Depotflaschen ist aufgrund der Überweisung der Motion allerdings unabhängig vom konkreten Angebot zum Bezug der Becher und Jetons (wer/wo/zu welchen Bedingungen) einzuführen.</p>
<p><sup>2</sup> Mit dem Bewilligungsgesuch für Veranstaltungen nach Absatz 1 ist ein Abfall- und Entsorgungskonzept einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Verwendung von Mehrwegbechern oder Depotflaschen im Einzelfall nicht zumutbar, kann die Bewilligungsbehörde die Veranstalterinnen oder Veranstalter ausnahmsweise von dieser Pflicht entbinden, wenn im Abfall- und Entsorgungskonzept andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls vorgesehen sind.</p>	<p>Die Pflicht zur Verwendung der Mehrwegbecher und Depotflaschen ist Bestandteil der Bewilligung. Die gesuchstellenden Veranstalter haben zudem ein Abfall- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Einzelheiten können mittels Auflagen geregelt werden.</p> <p>Mit der Ausnahmeregelung kann auf besondere Umstände des Einzelfalls eingegangen und damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprochen werden. Die Veranstalter müssen einen entsprechenden Antrag an die Bewilligungsbehörde stellen und dartun, weshalb die Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen in ihrem Fall nicht zumutbar ist. Zudem müssen sie aufzeigen, welche anderen geeignete Massnahmen sie zur Abfallvermeidung oder -verminderung vorsehen. Diese Massnahmen müssen – ebenfalls im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips – sowohl ausreichend als auch zumutbar sein.</p>



Entwurf vom 25. November 2019 gemäss Botschaft an den Einwohnerrat	Erläuterung
<b>II.</b>	
Der Erlass SRS 6.7-3 (Reglement über die Benützung der Markthalle (Markthallenreglement) vom 25. März 2002) (Stand 4. Mai 2002) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 3 (neuer Absatz 2)</b> Bewilligungspflicht für die Benützung</p> <p><sup>2</sup> Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen gilt § 5a des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds<sup>1)</sup>.</p>	<p>In § 1 Abs. 3 lit. b des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds wird neben anderen das Markthallenreglement vorbehalten. Das Markthallenreglement regelt die Benutzung und Bewirtschaftung des Färberplatzes und der Markthalle. In der Markthalle und auf dem Färberplatz finden auch Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen statt. Mittels Verweis im neuen § 3 Abs. 2 Markthallenreglement (Fremdänderung) ist klarzustellen, dass auch für Veranstaltungen auf dem Färberplatz und in der Markthalle die Regelung betreffend die Mehrwegbecher- und Depotflaschenpflicht gilt.</p>
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>	
Die Änderungen unter Ziff. I und II treten mit Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.	Die neue Regelung ist ab Inkrafttreten auch auf dazumal bereits hängige Gesuche anzuwenden.



Aarau, xx.xx.2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident  
Matthias Keller

Der Protokollführer  
Stefan Berner